

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Greiffenberger AG zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz

Wir erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 im Zeitraum seit unserer letzten Erklärung vom 17. Dezember 2010 entsprochen wurde, wobei von folgenden Empfehlungen abgewichen wurde:

1. | Eine Unterstützung der Aktionäre durch die Gesellschaft bei einer Briefwahl erfolgt nicht, da mangels entsprechender Satzungsbestimmung eine Briefwahl bei der Gesellschaft unzulässig ist.
2. | Der Vorstand besteht bei der Greiffenberger AG nur aus einer Person, weil die Gesellschaft als Holding strukturiert ist und wesentliche Zuständigkeiten bei den Tochtergesellschaften angesiedelt sind. Im Interesse der Fortführung der dezentralen Verantwortlichkeit der einzelnen Konzernunternehmen besteht für eine Erweiterung des Vorstands derzeit keine Veranlassung.
3. | Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sechs Mitgliedern. Die Gesellschaft sieht aufgrund dessen keine Veranlassung, Ausschüsse zu bilden, weil die Effizienz der Tätigkeit und Überwachung im (Gesamt-)Aufsichtsrat nicht nach der Verlagerung von Kompetenzen in Ausschüsse verlangt.
4. | Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder oder Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt, da die Limitierung dieser Ämter durch eine Altersgrenze weder der Individualität der Mitglieder noch dem Wert langjähriger Erfahrungen Rechnung trägt.
5. | Eine Benennung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates erfolgt nicht, da unter Berücksichtigung von Qualifikationen und fachlicher Eignung bei einer jeweiligen Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern die größtmögliche Flexibilität zum Wohle der Gesellschaft gewährleistet werden soll.
6. | Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses der Greiffenberger AG erfolgt im Einklang mit den Veröffentlichungspflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz im April. Die Veröffentlichung ist abgestimmt auf die Vorbereitung der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft. Eine frühere Veröffentlichung des Konzernabschlusses erhöht den Aufwand der Gesellschaft, ohne dass diesem nach unserer Einschätzung ein adäquater Vorteil für die Gesellschaft oder die Aktionäre der Gesellschaft gegenüber steht.

7. | Die Offenlegung der Vorstandsvergütung und der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt ausschließlich entsprechend den handelsgesetzlichen Vorgaben im Geschäftsbericht der Gesellschaft, in welchem unter anderem der Konzernabschluss und der Corporate Governance Bericht enthalten sind. Bestehenden Informationsbedürfnissen wird damit effizient Rechnung getragen.

8. | Da der bestehende Vorstandsdienstvertrag weit vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) vom 31. Juli 2009 geschlossen wurde, sind in diesem die durch das VorstAG neu normierten Vorgaben für variable Vergütungsbestandteile noch nicht vollständig berücksichtigt.

Wir erklären ferner, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 zukünftig mit den oben unter 1 bis 8 genannten Ausnahmen entsprochen wird.

Marktredwitz, den 28. November 2011

Greiffenberger Aktiengesellschaft

gez. Stefan Greiffenberger
- Vorstand -

gez. Heinz Greiffenberger
- Aufsichtsratsvorsitzender -